

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Allgemeine Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Frau Mag. phil. Gabriele E. M. Berghammer, MA (nachfolgend „Dienstleister“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, so dass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, daher auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass diese vom Dienstleister ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

### 2 Allgemeine Begriffsbestimmungen

Für diese ABG gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„**Arbeitsauftrag**“ beschreibt die genaue Art, den Umfang, die Anforderungen und den Zeitrahmen der zu erbringenden Dienstleistung. Ein Arbeitsauftrag kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

„**Lieferbares Auftragswerk**“ meint sämtliche Dienstleistungen, Arbeiten, Arbeitsergebnisse, Daten, Dokumente und Unterlagen, die der Dienstleister im Rahmen des Arbeitsauftrags erbringen bzw. erstellen soll.

„**Auftragstext**“ ist das lieferbare Auftragswerk bei der Erstellung medizinisch-wissenschaftlicher Fachtexte.

„**Ausgangstext**“ ist der zu übersetzende Text.

„**Zieltext**“ ist das lieferbare Auftragswerk der Übersetzung.

„**Ausgangsmaterial**“ umfasst sämtliche Daten, Dokumente und Unterlagen, die der Auftraggeber dem Dienstleister zur Erstellung des lieferbaren Auftragswerks zur Verfügung stellt, insbesondere etwa vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Plausibilität geprüfte medizinisch-wissenschaftliche Rohdaten, statistische Endberichte, einschlägige Publikationen, Paralleltexte, Terminologielisten, stilistische Vorgaben, einschlägige Formatvorlagen sowie sämtliche andere Hintergrundinformationen und –unterlagen, die für die Erstellung des lieferbaren Auftragswerks erforderlich sind.

„**Allfällige Zusatzleistungen**“ sind etwa das Projektmanagement, Beratungstätigkeiten oder andere Mehrwertdienstleistungen wie Schulungen zum Schreiben medizinisch-wissenschaftlicher Texte, englischer Sprachunterricht, Anpassung einer Übersetzung an die inhaltlichen und kulturellen Erfordernisse der Zielsprachigen Kultur („Lokalisierung“, „Transkreation“), Formatierung von Dokumenten, Entwicklung von Dokumentvorlagen, Erstellung von stilistischen Leitfäden, Literaturrecherchen, Lektorat, Korrekturlesen, Erstellung und Verwaltung von Terminologielisten oder –datenbanken oder die Verwendung und Verwaltung von Translation Memories, inklusive Alignment.

### 3 Leistungsgegenstand und Umfang der Leistung

- 3.1 Die vorliegenden AGB gelten für
  - die Erstellung medizinisch-wissenschaftlicher Fachtexte („Medical Writing“),
  - das Übersetzen
  - und die Ausführung allfälliger Zusatzleistungenin den Sprachen Deutsch und/oder Englisch.
- 3.2 Der Umfang der zu erbringenden Dienstleistung ergibt sich aus dem Arbeitsauftrag des Auftraggebers.

### 4 Pflichten der Vertragsparteien

- 4.1 Der Dienstleister verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen, den allgemeinen Regeln für Dienstleister und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Der Dienstleister schuldet jedoch keinen Erfolg. Er ist nicht verantwortlich dafür, dass das lieferbare Auftragswerk den vom Auftraggeber gewünschten Zweck erfüllt. Dafür ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
  - Auftragstexte werden nach allgemein anerkannten Leitlinien für die Erstellung medizinisch-wissenschaftlicher Fachtexte (z. B. jenen der *International Conference on Harmonisation* [ICH], der *European Medicines Agency* [EMA] oder des *International Committee of Medical Journal Editors* [ICMJE]) erstellt. Sowohl Auftraggeber als auch Dienstleister anerkennen, dass jene Personen, die als gelistete Autoren des Auftragstextes fungieren, für den Inhalt des Auftragstextes letztverantwortlich zeichnen.
  - Zieltexte werden im Wesentlichen nach den Regelungen der ÖNORM EN ISO 17100 erstellt.
  - Die Auswahl und Ausführung der für den jeweiligen Auftrag geeigneten Abläufe obliegt, sofern für den jeweiligen Auftrag nicht anders vereinbart, ausschließlich dem Dienstleister.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Dienstleister vor Erstellung des Kostenvorschlags mitzuteilen, welchem Zweck das lieferbare Auftragswerk dienen wird, z. B. ob es
  - für eine bestimmte Zielgruppe oder ein bestimmtes Zielland vorgesehen ist,
  - lediglich der Information dient,
  - der Veröffentlichung und/oder Werbung dient,
  - für rechtliche Zwecke, Zulassungs- oder Patentverfahren vorgesehen ist
  - oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem die Berücksichtigung spezieller Aspekte von Bedeutung ist.
- 4.3 Der Auftraggeber informiert vor Erstellung des Kostenvorschlags den Dienstleister über den gewünschten Grad der Ausgestaltung des lieferbaren Auftragswerks. Mögliche Grade der Ausgestaltung reichen von einem ersten Rohentwurf ohne Korrekturlauf bis zum sorgfältig ausformulierten und qualitätsgeprüften finalisierten Text inkl. aller erforderlicher Korrekturläufe. Sind Korrekturläufe geplant, informiert der Auftraggeber den Dienstleister vor Erstellung des Kostenvorschlags über Anzahl und Auswahl der in den Korrekturverlauf eingebundenen Experten.
- 4.4 Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind zwar in jedem Schritt des Textstellungs- oder Übersetzungsprozesses als Teil der beruflichen Expertise des Dienstleisters enthalten, formale und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung (z. B. Prüfung von Zahlenmaterial gegen das Ausgangsmaterial) sind aber, um Vertragsinhalt zu werden, explizit zu vereinbaren.
- 4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Dienstleister sämtliche Informationen und Unterlagen, die für die Erfüllung des Arbeits-

auftrags erforderlich sind, rechtzeitig und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Er wird während der Erstellung des lieferbaren Auftragswerks für Rückfragen zur Verfügung stehen und dem Dienstleister etwaige weiterführende Daten, Dokumente und Unterlagen beistellen, die der Dienstleister als für die Erfüllung des Arbeitsauftrags wichtig erachtet. Der Auftraggeber wird den Dienstleister über alle Ereignisse oder Umstände in Kenntnis setzen, die für die Durchführung des Arbeitsauftrags von Bedeutung sein könnten, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge nachträglich ergänzter oder geänderter Angaben vom Dienstleister wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

- 4.6 Die Richtigkeit und Plausibilität des Ausgangsmaterials bzw. des Ausgangstextes fallen ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.
- 4.7 Der Auftraggeber darf das lieferbare Auftragswerk nur zu dem angegebenen Zweck (siehe **Punkt 4.2**) verwenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber das lieferbare Auftragswerk für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet, besteht keinerlei Haftung des Dienstleisters – auch dann nicht, wenn das lieferbare Auftragswerk den allgemeinen Regeln für Dienstleister widerspricht.
- 4.8 Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Technologie wünscht, muss er dies dem Dienstleister vor Erstellung des Kostenvoranschlags bekannt geben und – sofern dies eine für den Dienstleister nicht zwingend gängige Anwendung ist – diesem den Zugang zu der gewünschten Technologie ermöglichen.
- 4.9 Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Terminologie, bestimmter stilistischer Vorgaben oder bestimmter Formatvorlagen wünscht, muss er dies dem Dienstleister vor Erstellung des Kostenvoranschlags bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen bekannt geben.
- 4.10 Der Dienstleister hat das Recht, den Auftrag an qualifizierte Subunternehmer weiterzugeben. In diesem Falle bleibt er jedoch Vertragspartner des Auftraggebers mit alleiniger Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber.
- 4.11 Das lieferbare Auftragswerk ist vom Dienstleister, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form zu liefern.
- 4.12 Der Name des Dienstleisters darf dem lieferbaren Auftragswerk nur dann beigefügt werden, wenn der gesamte Text von diesem geschrieben und keine Veränderungen am in Absprache und Übereinstimmung mit dem Dienstleister finalisierten lieferbaren Auftragswerk vorgenommen wurden.
- 4.13 Ist das lieferbare Auftragswerk für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber dem Dienstleister rechtzeitig vor Drucklegung einen Korrekturabzug zu überlassen, so dass der Dienstleister eventuelle Mängel beseitigen kann. Namen und Zahlen sind vom Auftraggeber zu überprüfen.

## 5 Preise und Rechnungslegung

- 5.1 Die Preise für das lieferbare Auftragswerk bestimmen sich nach den Tarifen des Dienstleisters.
- 5.2 Als Berechnungsbasis gelten die jeweils vereinbarten Grundlagen (z. B. Stundensatz, Ausgangstext, Zieltext oder Anzahl der Seiten, Zeilen, Wörter bzw. Zeichen).
- 5.3 Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich (Offert), wenn er schriftlich, in präziser Kenntnis des Projektaufwands bzw. nach Vorlage des Ausgangstextes erstellt wurde und explizit als verbindlich gekennzeichnet wird. Kostenvoranschläge, die in anderer Form oder unter anderen Bedingungen zustande kommen, gelten immer nur als völlig unverbindliche Richtlinie.
- 5.4 Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, können jedoch Änderungen unterliegen, z. B. dann,
  - wenn der Dienstleister nach Vorlage des vollständigen Ausgangsmaterials bzw. Ausgangstextes erkennt, dass die ur-

prüngliche dem Kostenvoranschlag zugrunde liegende Einschätzung in wesentlichem Ausmaß ungenau war oder

- wenn im Verlauf der Erstellung des Auftragswerks latente Herausforderungen zutage treten (z. B. fehlerhaftes Ausgangsmaterial, unzusammenhängender oder unverständlicher Ausgangstext, komplexes Layout, instabile Dokumentenformattierung, unerwartet komplexe Terminologie mit hohem Recherchebedarf, &c.), die zum Zeitpunkt des Kostenvoranschlags weder für den Auftraggeber noch für den Dienstleister vorhersehbar oder in zumutbarer Weise absehbar waren.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Vergleich zum Kostenvoranschlag ergeben, wird der Dienstleister den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

- 5.5 Die Gültigkeitsdauer von Kostenvoranschlägen beträgt 30 Tage ab Ausstellungsdatum.
- 5.6 Sofern nicht anders vereinbart, werden Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.
- 5.7 Es gilt Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublichste Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index.
- 5.8 Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, die entsprechend zu vereinbaren sind.
- 5.9 Der Dienstleister ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.
- 5.10 Reisekosten und Spesen, die dem Dienstleister bei der Erfüllung der Leistungsverpflichtung in Absprache mit dem Auftraggeber entstehen, sind vom Auftraggeber gegen Vorlage der Belege zu erstatten.

## 6 Termine und Lieferung

- 6.1 Der Liefertermin ist zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Der Liefertermin bildet einen wesentlichen Vertragsbestandteil des vom Dienstleister angenommenen Auftrags. Ein fixer Liefertermin im Sinne eines Fixgeschäftes gilt nur dann, wenn er schriftlich zugesichert wurde. Wurde kein Liefertermin vereinbart, ist die Dienstleistung in angemessener Zeit zu erbringen. Sollte der Liefertermin nicht eingehalten werden können (z. B. infolge von unter **Punkt 5.4** genannten latenten Herausforderungen), hat der Dienstleister den Auftraggeber umgehend zu informieren und bekannt zu geben, bis zu welchem Termin die Dienstleistung erbracht werden kann.
- 6.2 Voraussetzungen für die Einhaltung des Liefertermins, insbesondere bei einem Fixgeschäft, sind der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber beizustellender Daten und Unterlagen (z. B. Ausgangsmaterialien bzw. Ausgangstexte sowie alle erforderlichen Hintergrundinformationen) im angegebenen Umfang und Format sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen bei Lieferung von Teilleistungen oder Ähnlichem und sonstiger anderer Verpflichtungen. Erfüllt der Auftraggeber diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeitraum, um den die Voraussetzungen zu spät erfüllt wurden.

Bei einem Fixgeschäft obliegt es dem Dienstleister zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Zurverfügungstellung der bereitzustellenden Daten, Dokumente und Unterlagen durch den Auftraggeber der vereinbarte Liefertermin gehalten werden kann. Fallen dadurch Zuschläge für Express- und Wochenendarbeiten an, hat der Dienstleister den Auftraggeber darüber umgehend zu informieren. Kann der Auftraggeber nicht erreicht werden, gebühren diese Zuschläge dann, wenn sie zur Einhaltung des Fixgeschäftes tunlich sind.
- 6.3 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, z. B. weil er dem Dienstleister die beizustellenden Daten, Dokumente und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder seine Mitwirkungspflicht verletzt, steht dem Dienstleister eine

nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr in der Höhe von 50 % des Auftragswertes der vereinbarten Leistung oder Teilleistung zu. Eine Anrechnung dessen, was sich der Dienstleister infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat, findet nicht statt (vgl. § 1168 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch [ABGB]).

- 6.4 Die Gefahren, die mit der Übermittlung der vom Auftraggeber beizustellenden Daten, Dokumente und Unterlagen verbunden sind, trägt der Auftraggeber; die Gefahren, die mit der Übermittlung des lieferbaren Auftragswerks verbundenen sind, trägt der Dienstleister (siehe **Punkt 9.9**).
- 6.5 Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Auftraggeber dem Dienstleister zur Verfügung gestellten Daten, Dokumente und Unterlagen nach Abschluss des Auftrags beim Dienstleister. Der Dienstleister hat dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen sorgsam verwahrt werden, so dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

## **7 Höhere Gewalt**

- 7.1 Für den Fall der höheren Gewalt hat der Dienstleister den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl den Dienstleister als auch den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch dem Dienstleister Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen bzw. Leistungen zu leisten.
- 7.2 Als höhere Gewalt gelten etwa Arbeitskonflikte, Kriegshandlungen, Bürgerkrieg, Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit des Dienstleisters, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen, und ähnliche Vorkommnisse.

## **8 Geheimhaltung und Datenschutz**

- 8.1 Der Dienstleister verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihm zum Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- 8.2 Der Dienstleister ist von seiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Erfüllungsgehilfen, derer er sich bedient, entbunden. Er hat seine Geheimhaltungsverpflichtung aber auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 8.3 Die Geheimhaltung ist zeitlich auf 5 Jahre nach Beendigung des Arbeitsauftrags beschränkt.
- 8.4 Der Dienstleister ist berechtigt, ihm übermittelte Daten oder sonst anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und diese Daten auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zu speichern, wenn diese Verarbeitung oder Speicherung zur Erfüllung des Auftrags oder von gesetzlichen Pflichten (z. B. Daten für die Rechnungslegung) nötig ist.
- 8.5 Soweit es sich um Angaben des Auftraggebers zur Kommunikation handelt (z. B. E-Mail-Adresse), stimmt der Auftraggeber zu, dass diese Kontaktdaten verarbeitet und gespeichert werden dürfen und auch Nachrichten zu Werbezwecken im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetzes (TKG) an ihn gesendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.
- 8.6 Der Auftraggeber hat außerdem unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) das Recht, die Löschung seiner Daten zu verlangen. Diesem Recht wird aber nur dann entsprochen, wenn den Dienstleister keine rechtliche Pflicht zur Speicherung der personenbezogenen Daten trifft.

## **9 Abnahme des Auftragswerks und Haftung für Mängel (Gewährleistung)**

- 9.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das lieferbare Auftragswerk abzunehmen. Die Abnahme bedeutet die Anerkennung des vom Dienstleister erstellten lieferbaren Auftragswerks als in der Hauptsache vertragsgemäße Leistung.
- 9.2 Die Abnahme erfolgt in der Regel durch ausdrückliche Erklärung des Auftraggebers. Erfolgt eine ausdrückliche Abnahme nicht innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung des lieferbaren Auftragswerks, stellt dies eine stillschweigende Abnahme dar.
- 9.3 Etwaige Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll). Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung des Auftragswerks zu erfolgen. Verdeckte Mängel sind dem Dienstleister unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens aber 6 Monate nach Lieferung des lieferbaren Auftragswerks, anzuzeigen.
- 9.4 Zur Mängelbehebung bzw. -beseitigung hat der Auftraggeber dem Dienstleister eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung seiner Leistung zu gewähren. Unterlässt der Auftraggeber dies, entbindet dies den Dienstleister von jeglicher Haftung für Mängel. Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist vom Dienstleister behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung.
- 9.5 Wenn der Dienstleister die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder eine Herabsetzung der Vergütung (Preisminderung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht jedoch kein Recht zum Vertragsrücktritt.
- 9.6 Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages; in einem derartigen Fall verzichtet der Auftraggeber auch auf die Möglichkeit der Aufrechnung.
- 9.7 Für Auftragswerke, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der Auftraggeber in seinem Arbeitsauftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, das Auftragswerk zu veröffentlichen und wenn dem Dienstleister Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autorkorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist dem Dienstleister ein angemessener Kostenersatz zu bezahlen.
- 9.8 Stilistische Änderungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von firmeneigenen Termini) &c. gelten nicht als Mangel.
- 9.9 Die Übermittlung von Auftragswerken mittels Datentransfer (wie E-Mail, Modem, Cloud-Lösung, &c.) wird der Dienstleister nach dem aktuellen Stand der Technik durchführen. Aufgrund der technischen Gegebenheiten kann jedoch keine Garantie bzw. Haftung des Dienstleisters für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien u.ä.) übernommen werden, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit des Dienstleisters vorliegt.

## **10 Schadenersatz**

- 10.1 Alle Schadenersatzansprüche gegen den Dienstleister sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen von dieser Beschränkung des Schadenersatzes sind Fälle, in denen der Schaden durch den Dienstleister grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde und Schäden an Personen nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG), die nachweislich durch ein fehlerhaftes Auftragswerk verursacht wurden.
- 10.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber 12 Monate nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsauftrags, gerichtlich geltend zu machen, anderenfalls ist die

Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Zusammenarbeit verlängert diese Frist nicht. Der Auftraggeber hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Dienstleisters zurückzuführen ist.

- 10.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber das Auftragswerk zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet (siehe **Punkt 4.2**), ist eine Haftung des Dienstleisters aus dem Titel des Schadenersatzes ausgeschlossen.

## **11 Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 Sämtliche dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftrag bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum des Dienstleisters.
- 11.2 Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Daten, Dokumenten und Unterlagen wie Checklisten, Abbildungen, Tabellen, Translation Memories, Terminologielisten oder –datenbanken, Paralleltexte, Software, Prospekte, Kataloge, Berichte, Publikationen, Literatur oder Skripten bleiben Eigentum des Dienstleisters und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Weitergabe und Vervielfältigung darf nur mit Zustimmung des Dienstleisters erfolgen.

## **12 Urheberrecht**

- 12.1 Der Dienstleister ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, das Ausgangsmaterial zu bearbeiten bzw. bearbeiten zu lassen oder den Ausgangstext zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sind.
- 12.2 Bei einigen Dienstleistungen bleiben Dienstleister als geistige Schöpfer der Dienstleistung Urheber derselben, und es steht ihnen daher das Recht zu, als Urheber genannt zu werden. Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Zahlung der Rechnung die jeweils vereinbarten Werknutzungsrechte an der Dienstleistung. Grundsätzlich ist einer urheberrechtlich geschützten Dienstleistung der Name des Dienstleisters beizufügen. Zu den Bedingungen zur Namensnennung, siehe **Punkt 4.12**.
- 12.3 Bei Übersetzung urheberrechtlich geschützter Werke hat der Auftraggeber den Verwendungszweck für die Übersetzung anzugeben. Der Auftraggeber erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.
- 12.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dienstleister gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber keinen Verwendungszweck angegeben hat bzw. das Auftragswerk zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet wird.

Der Dienstleister wird solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Auftraggeber nach Streitverkündung nicht als Streitgenosse des Dienstleisters dem Verfahren bei, so ist der Dienstleister berechtigt, den Anspruch der Klägerin anzuerkennen und sich bei dem Auftraggeber ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

## **13 Zahlung**

- 13.1 Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Lieferung des lieferbaren Auftragswerks bzw. nach Rechnungslegung zu erfolgen (zu Akontozahlung, siehe **Punkt 5.9**).
- 13.2 Tritt Zahlungsverzug ein, werden Verzugszinsen in angemessener Höhe (8 % über dem Basiszinssatz) sowie angemessene Mahnspesen in Anrechnung gebracht.
- 13.3 Wurde zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister Teilzahlung (z. B. Lieferung von Teilleistungen oder Akontozahlung) vereinbart, ist der Dienstleister bei Zahlungsverzug des Auftraggebers berechtigt, die Arbeit an aktuellen Aufträgen für diesen Auftraggeber nach vorheriger Mitteilung ohne Rechtsfolgen für den Dienstleister so lange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen ein fixer Liefertermin vereinbart wurde (siehe **Punkt 6.1**). Durch die damit verbundene Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird der Dienstleister in seinen Rechten in keiner Weise präjudiziert.

## **14 Salvatorische Klausel**

- 14.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- 14.2 Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

## **15 Schriftform**

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie sonstige Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister bedürfen der Schriftform.

## **16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 16.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen AGB unterliegen, ist der Geschäftssitz des Dienstleisters.
- 16.2 Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Sitz des Dienstleisters sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
- 16.3 Es gilt österreichisches Recht.

Mag. phil. Gabriele E. M. Berghammer, MA

*the text clinic*

Wien, 21. Juli 2020